

Gestützt auf §§ 2, 16 und 16a des Reglements über die GGA beschliesst die Gemeinde Bottmingen folgenden

GEBÜHRENTARIF

über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) der Gemeinde Bottmingen

Anschlussgebühren

Die Hauseigentümer haben für den Anschluss ihrer Liegenschaften folgende einmalige Anschlussgebühren zu entrichten¹:

- | | | |
|----------------------------|-----------|---|
| a) Einfamilienhäuser | CHF 1'200 | Grundgebühr |
| | CHF 500 | Gebühr pro Wohneinheit für 1 bis 4 Anschlussdosen |
| b) Mehrfamilienhäuser | CHF 1'200 | Grundgebühr |
| | CHF 500 | Gebühr pro Wohneinheit für 1 bis 2 Anschlussdosen |
| c) Gewerbe-/Geschäftsräume | CHF 1'200 | Grundgebühr |
| | CHF 500 | Gebühr pro Einheit für 1 bis 2 Anschlussdosen |

Für zusätzliche Anschlussdosen ist eine Gebühr von je CHF 100² zu entrichten, sofern die vorhandene Signalstärke ohne zusätzliche Investitionen der Gemeinde (GGA) solche ermöglicht. Falls sie jedoch zusätzliche Investitionen der Gemeinde bedingen, können sie nur gegen volle Entschädigung dieser Investitionskosten bewilligt werden.

Wird beim Anschluss eines Hauses lediglich ein plombierter Hausanschluss gewünscht, so ist vorerst nur die Grundgebühr zu bezahlen. Die übrigen Anschlussgebühren werden in diesem Fall erst beim internen Anschluss fällig (Signalbezug). Sie richten sich nach den bei der Anmeldung gültigen Ansätzen.

Der Gemeinderat kann die Hausanschlussgebühren angemessen ermässigen, sofern sich durch konzentrierte Signalübergabestellen für die Gemeinde (GGA) Einsparungen ergeben.

Urheberrechtsgebühren³

Die Höhe der zur Deckung der Urheberrechtsgebühren zu leistenden Beiträge wird vom Gemeinderat festgesetzt (siehe Benützungsgebühren).

Benützungsgebühren

Die von den Eigentümern der angeschlossenen Gebäude zu entrichtenden monatlichen Benützungsgebühren betragen:

- | | | |
|---|-----|--------------------|
| a) für jede Wohn- oder Gewerbe-/Geschäftseinheit inkl. Urheberrechtsgebühr (unabhängig von der Anzahl der Steckdosen) | CHF | 7.50 ⁴ |
| b) für den Radio- und TV-Fachhandel pro Geschäftsstelle inkl. Urheberrechtsgebühr | CHF | 15.00 ⁴ |
| c) ⁵ | | |

¹ Änderung vom 29.10.2013, in Kraft per 1.1.2014

² Änderung vom 17.12.2013, in Kraft per 1.1.2014

³ Ergänzung vom 13.12.1984, in Kraft per 1.1.1985

⁴ Änderung vom 26.9.2017, in Kraft per 1.1.2018

⁵ Aufgehoben am 12.12.2011, mit Wirkung ab 1.1.2012

Bei plombierten Haus-, Wohnungs- oder Gewerbe-/Geschäftsanschlüssen ist die Benützungsgebühr erst zu entrichten, wenn der interne Anschluss hergestellt ist. Beim Plombieren von Anschlüssen gilt die Regelung von § 16a des GGA-Reglements.

Plombiergebühren⁶

Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 29.8.1975 mit den seitherigen Änderungen.

Dieser Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 7.12.1982 beschlossen und von der Direktion des Innern gemäss Entscheid Nr. 27 vom 16.2.1983 genehmigt und per 1.1.1983 in Kraft gesetzt.

Sämtliche GGA-Gebühren zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Bestimmung bezüglich Urheberrechtsgebühren wurde an der Gemeindeversammlung vom 13.12.1984 beschlossen und vom Regierungsrat gemäss Beschluss Nr. 536 vom 5.3.1985 genehmigt.

Erhöhung der Anschlussgebühren per 1.1.1991 durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.9.1990.

Die an der Gemeindeversammlung vom 19.9.1991 beschlossene Erhöhung der Benützungsgebühren wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Beschluss Nr. 733 vom 12.12.1991 genehmigt.

Erhöhung der Urheberrechtsgebühr per 1.1.1995 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 94-716 vom 4.10.1994.

Erhöhung der Urheberrechtsgebühr per 1.1.2001 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 607 vom 24.10.2000.

Die von der Gemeindeversammlung am 11.12.2000 beschlossene Erhöhung der Benützungsgebühren wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Beschluss Nr. 37 vom 26.1.2001 genehmigt.

Erhöhung der Urheberrechtsgebühr per 1.1.2006 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 561 vom 4.10.2005.

Die von der Gemeindeversammlung am 8.12.2005 beschlossene Senkung der Benützungsgebühren wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Beschluss Nr. 46 vom 24.1.2006 genehmigt.

Die von der Gemeindeversammlung am 8.12.2005 beschlossene Senkung der Benützungsgebühren wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Beschluss Nr. 46 vom 24.1.2006 genehmigt.

Senkung der Benützungsgebühren per 1.1.2013 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2012-572 vom 27.11.2012.

Senkung der Benützungsgebühren per 1.1.2014 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2013-463 vom 29.10.2013 und der Anschlussgebühren per 1.1.2014 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2013-468 vom 29.10.2013 resp. Nr. 2013-565 vom 17.12.2013.

Erhöhung der Benützungsgebühren per 1.1.2018 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-298 vom 26.9.2017.

⁶ Seit 1.1.2021 Gebührenerhebung für das Plombieren nicht mehr zulässig aufgrund der Änderung von Art. 35a Abs. 4 des Fernmeldegesetzes.